

II-2269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl.21.891/20-7/1977

1010 Wien, den 5. Mai 1977  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

10401AB  
 1977-05-09  
 zu 10381J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Äußerungen von Sozialminister Dr. Weissenberg über die freiwillige Höherversicherung als Möglichkeit der Eigenvorsorge für das Pensionsalter (Nr. 1038/J)

Die Abgeordneten Dr. KOHLMAYER und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

Welche Fakten veranlassen Sie zu der Annahme, daß das Bundesbudget durch die aus der Inanspruchnahme der freiwilligen Höherversicherung steigenden Pensionsleistungen nicht ebenso belastet wird als durch die normalen Pensionen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ich sehe mich veranlaßt, zunächst festzustellen, daß ich die in der Einbegleitung zur Anfrage mir zugeschriebenen Äußerungen "über die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung als einer Form der Eigenvorsorge" im Zusammenhang mit der Diskussion über die Finanzierung der Pensions-

- 2 -

versicherung niemals gemacht habe. Einer nicht gemachten Äußerung konnte daher auch nicht die in der Anfrage enthaltene Annahme zugrunde liegen. Ich nehme aber die Anfrage gerne zum Anlaß, meine Ansichten zur freiwilligen Höherversicherung nach zwei Gesichtspunkten darzulegen, und zwar einerseits hinsichtlich des Verhältnisses der Beiträge und der Leistungen der Höherversicherung und andererseits hinsichtlich der bisher zunehmenden Unterversicherung im Bereich der Pensionsversicherung.

Eine gewisse Unterversicherung der höhere Einkommen hat der Gesetzgeber durch die Einführung der Höchstbeitragsgrundlage (und damit Höchstbemessungsgrundlage) von Anfang an in Kauf genommen und daher den betroffenen Versicherten die freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung als eine Form der Eigenvorsorge zur Verfügung gestellt. Er hat dadurch auf eine "Eigenvorsorge" der Empfänger hoher Einkommen verwiesen. Es ist daher die Eigenvorsorge dem System der österreichischen Pensionsversicherung immanent und es hat keineswegs eine Trendumkehr im sozialpolitischen Denken stattgefunden, wie in letzter Zeit fälschlich behauptet wurde.

Nach den vorläufigen Erfolgsrechnungen 1976 sind bei den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die nachstehenden Beträge als Beiträge zur echten Höherversicherung (§ 77 Abs.2 ASVG, § 26 Abs.7 GSPVG und § 18 Abs.1 B-FVG) eingegangen.

- 3 -

Echte Höherversicherung im Jahre 1976

	Beiträge	in Hundertteilen der Pflichtbeiträge
PVA.d.Arб.	2,757 Mio.S	0,01 %
VA.d.ö.EB.	0,007 " "	0,00 "
PVA.d.Ang.	55,012 " "	0,28 "
VA.d.ö.Bergb.	0,250 " "	0,04 "
<hr/>		
Pens.vers. nach dem ASVG	58,026 Mio.S	0,14 %
GSPVG	25,050 " "	1,66 "
B-PVG	0,691 " "	0,07 "
<hr/>		
Gesamte Pens.vers.	83,767 Mio.S	0,19 %
<hr/>		

Schon die vorstehende Übersicht läßt erkennen, daß die Beiträge zur echten Höherversicherung gegenüber den Pflichtbeiträgen finanziell nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Die Höhe jener Beiträge zur Höherversicherung, die nach den §§ 70, 249 und 250 ASVG durch gewisse Teile des Pflichtbeitrages als geleistet gelten - unechte Höherversicherung -, kann nach dem Inhalt der genannten Bestimmungen nicht erfaßt werden. Es kann aber der berechtigte Schluß gezogen werden, daß die Beiträge zur unechten Höherversicherung sicher geringer sind als die Beiträge zur echten Höherversicherung. Außerdem ist aus der Zusammenstellung ersichtlich, daß aus der Höherversicherung resultierende Leistungen praktisch nur die Pensionsversicherung der Angestellten und die gewerbliche Pensionsversicherung betreffen.

- 4 -

Das gleiche Bild ergibt sich auch, wenn man alle Beiträge zur echten Höherversicherung für die Pensionsversicherung der Unselbständigen ab dem Jahre 1956 und für die Pensionsversicherung der Selbständigen ab dem Jahre 1958 bis zum Jahre 1976 aufsummiert.

Summe der Beiträge zur echten Höher-  
versicherung

	Beiträge	Zeitraum
PVA.d.Arб. *)	18,329 Mio.S	1956 bis 1976
VA.d.Ö.EB.	0,045 " "	1956 bis 1976
PVA.d.Ang.	216,750 " "	1956 bis 1976
VA.d.Ö.Bergb.	1,066 " "	1956 bis 1976
Pens.vers.n.d.ASVG	236,190 Mio.S	1956 bis 1976
GSPVG	124,001 " "	1958 bis 1976
B-PVG (LZVG)	4,386 " "	1958 bis 1976
Gesamte Pens.vers.	364,577 Mio.S	

\*) bis 1973 inkl. LuFSVA

Unter der Annahme, daß die Summe der angeführten Beiträge zur Gänze als Steigerungsbeträge zur Höherversicherung bei Direktpensionen ab 1.1.1977 wirksam seien, läßt sich eine maximal mögliche Belastung der Pensionsversicherungsträger im Jahre 1977 wie folgt errechnen:

- 5 -

PVA.d.Arб.	.....	4,864 Mio.S
VA.d.ö.EB.	.....	0,010 " "
PVA.d.Ang.	.....	44,750 " "
VA.d.ö.Bergb.	.....	0,202 " "
<hr/>		
Pens.vers.n.d.ASVG	.....	49,826 Mio.S
GSPVG	.....	24,486 " "
B-PVG	.....	0,953 " "
<hr/>		
Gesamte Pens.vers.	.....	75,265 Mio.S

Die tatsächliche Belastung der Pensionsversicherungsträger aus dem Titel der echten Höherversicherung muß zwangsläufig geringer sein, weil einerseits ein Teil der eingezahlten Beiträge noch nicht zu einer Leistung geführt hat und weil andererseits schon Leistungsansprüche erloschen bzw. von Direktpensionen auf Witwenpensionen übergegangen sind. Der Aufwand für die echte Höherversicherung wird nach den Rechnungsvorschriften nicht getrennt erfaßt, da der hiefür notwendige Verwaltungsaufwand nicht vertretbar wäre. Im Jahre 1977 wird der Pensionsaufwand der gesamten Pensionsversicherung rund 61,5 Mrd.S betragen. Hiervon kann höchstens 1 o/oo auf Steigerungsbeträge zur echten Höherversicherung entfallen. Dieser Aufwand kann auf alle Fälle aus den eingehenden Beiträgen bestritten werden, sodaß derzeit aus dem Titel der Höherversicherung beim Bundesbeitrag (Ausfallhaftung) eher eine Ersparnis als eine Mehrbelastung zustandekommt. Dieser Zustand wird auf alle Fälle noch längere Zeit anhalten, weil die Beiträge zur echten Höherversicherung - insbesondere zur Pensionsversicherung der Angestellten und zur gewerblichen Pensionsver-

- 6 -

sicherung - eine stark steigende Tendenz aufweisen, die sicher noch durch die mit 1.1.1977 in Kraft getretene Verdopplung des jährlichen Höchstbeitrages verstärkt werden wird.

Die tiefere Wurzel der jüngsten Diskussion über die Höherversicherung ist im Problem der zunehmenden Unterversicherung im Bereich der Pensionsversicherung begründet. In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage einer 32. Novelle zum ASVG wird hiezu festgestellt, daß trotz der jährlich vorgenommenen Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage die Zahl der mit der Höchstbeitragsgrundlage Pflichtversicherten ständig gewachsen ist. Dies zeigt deutlich ein Vergleich der Grundzählungen im Juli der Jahre 1966 und 1975, in denen jeweils die allgemeinen Beitragsgrundlagen erfaßt sind.

Pflichtversicherte an der Höchstbeitragsgrundlage

	Arbeiter		Angestellte		Alle
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Versicherten
Juli 1966	36.350	2.306	89.866	9.086	137.608
absolut					
relativ *)	3,86 %	0,45 %	26,46 %	2,81 %	6,52 %
Juli 1975					
absolut	94.795	4.414	178.611	33.175	310.995
relativ *)	10,37 %	0,94 %	37,54 %	6,83 %	13,28 %

\*) Bezogen auf alle in der Grundzählung enthaltenen Versicherten

- 7 -

Im letzten Novellenpaket zu den Pensionsversicherungsgesetzen (32. Novelle zum ASVG, 24. Novelle zum GSPVG, 5. Novelle zum B-PVG) wurde der Weg beschritten, die zunehmende Unterversicherung durch dreimalige zusätzliche, über die Dynamisierung hinausgehende Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage zu mildern. Ob und inwieweit nach der dreimaligen zusätzlichen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage eine gewisse Stabilisierung der Unterversicherung eintreten wird, kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Zwangsläufig werden diese zusätzlichen Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung für den betroffenen Personenkreis - die mit der Höchstbeitragsgrundlage Versicherten - zu höheren Pensionsansprüchen führen, mit anderen Worten ausgedrückt, es werden ab sofort höhere Pflichtbeiträge bei den Pensionsversicherungsträgern eingehen, denen später höhere Pensionsleistungen gegenüberstehen werden. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung die durch diese Maßnahme steigenden Defizite der Pensionsversicherungsträger abdecken muß, werden im Endeffekt die zusätzlichen Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage zu höheren Bundesbeiträgen führen. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, daß nach den Vorausberechnungen im Zusammenhang mit dem Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung betreffend die Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1977 die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in absehbarer Zeit keinen Bundesbeitrag beanspruchen wird. Etwaige künftige Maßnahmen müßten von folgenden Überlegungen ausgehen: es kann als unbestritten angenommen werden, daß es für einen Teil

der mit der Höchstbeitragsgrundlage Versicherten gar nicht erstrebenswert ist, höhere gesetzliche Pensionsansprüche zu erwerben, weil sie ohnehin von ihrem Dienstgeber eine ihrem letzten Gehalt adäquate Pensionszusage haben, sei es in Form eines bestimmten Hundertsatzes des letzten Gehaltes unter Anrechnung der gesetzlichen Pension, sei es in Form eines von der Höhe der gesetzlichen Pension unabhängigen Zuschusses. Für diese Pflichtversicherten besteht trotz Unterversicherung an und für sich nicht die Notwendigkeit, die Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zu erhöhen und dadurch bei nicht kostendeckenden Beiträgen die Defizite der Pensionsversicherungsträger zu vergrößern. Bei den übrigen mit der Höchstbeitragsgrundlage Versicherten wird dann zu prüfen sein, ob ihnen im Hinblick auf den sich nach der dritten Etappe ergebenden Betrag der Höchstbeitragsgrundlage zugesummt werden kann, daß sie eine bestehende Unterversicherung aus Eigeninitiative - entweder durch das Eingehen einer Höherversicherung, wenn sie im Rahmen der Sozialversicherung bleiben wollen oder durch eine Vertragsversicherung (private Rentenversicherung) bzw. durch Sparmaßnahmen - beseitigen. In allen Fällen besteht außerdem die Möglichkeit, Beiträge oder Prämien steuerbegünstigt zu entrichten. Soweit die Beseitigung der Unterversicherung durch Höherversicherung getätigt wird, ist daraus auf alle Fälle für den Bund als Träger der Ausfallhaftung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine wesentlich geringere Mehrbelastung zu erwarten als durch zusätzliche Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlage. Dieser Zeitpunkt wird sich im derzeit praktizierten Umlageverfahren umso weiter hinaus-

schieben, je länger die Beitragsleistung zur Höherversicherung eine steigende Tendenz aufweist.

Zusammenfassend möchte ich noch die folgenden Feststellungen treffen:

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG ist aus finanzieller Sicht die freiwillige Höherversicherung weder in der Pensionsversicherung der Arbeiter noch in der knappschaftlichen Pensionsversicherung von Bedeutung, sodaß die daraus resultierenden Leistungen für die Höhe des Bundesbeitrages vernachlässigbar gering sind. Eine größere Bedeutung kommt der freiwilligen Höherversicherung derzeit nur in der Pensionsversicherung der Angestellten zu - offenbar im Zusammenhang mit der in dieser Versicherung wesentlich stärkeren Unterversicherung. Die Leistungen aus der Höherversicherung werden aber in diesem Versicherungszweig noch auf längere Sicht aus den eingehenden Beiträgen ohne Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages bestritten werden können. Relativ gesehen spielt die freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG die größte Rolle. Sollte es hier in der nächsten Zeit zu einer geringfügigen Erhöhung des Bundesbeitrages aus dem Titel der Höherversicherung kommen, dann kann sie für die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung nicht ins Gewicht fallend sein, da von Haus aus der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung nach dem GSPVG wesentlich geringer ist als der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der Arbeiter und zur knappschaftlichen Pensionsversicherung.

*Matzulew*